



Wohnungswirtschaft | 15. August 2022

2,419 ct/kWh (netto): Feststellung der ab 01. Oktober 2022 möglichen Gasumlage durch den Marktgebietsverantwortlichen (TRADING HUB EUROPE | THE)

Zuletzt hatten wir am [07. August 2022](#) über die vom Bundeskabinett beschlossene zeitlich befristete Gasumlage auf Grundlage § 26 EnSiG informiert. Die zugehörige [Rechtsverordnung](#) ist wie angekündigt am 09.08.2022 in Kraft treten.

[Auf dieser Basis hat THE nun erstmals die Höhe der Gasumlage veröffentlicht](#), die Energieversorgungsunternehmen (EVU) entlang der Lieferkette **ab 01. Oktober 2022** erheben dürfen. Erfasst von der Gasumlage werden Gaslieferverträge, die **vor dem 01.05.2022** geschlossen wurden. Weiter unklar ist, ob auf den aktuellen Feststellungsbetrag noch MwSt. zu zahlen ist. Politisch ist das ausdrücklich nicht gewollt. Die Höhe der Gasumlage wird lfd. überprüft und entsprechend den Kosten der Ersatzbeschaffung angepasst (alle drei Monate).

Einzelne EVU haben erklärt, von der Gasumlage zunächst keinen Gebrauch zu machen. Der VNW steht auch zu dieser Frage mit diversen EVU im Gespräch.

